

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 25.02.2020 Nr.: 640

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Mobilitätsmanagement (Übergangsregelung), veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 409 vom 19.07.2016 und der Nr. 252 vom 19.06.2018

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Studienqualitätsentwicklung
E-Mail: studienqualitaetsentwicklung@hs-rm.de

Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Mobilitätsmanagement des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 25.02.2020

Prof. Dr. Detlev Reymann Präsident

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mobilitätsmanagement (Übergangsregelung), veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 409 vom 19.07.2016 und der Nr. 525 vom 19.06.2018

Aufgrund § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2017 (GVBl. S. 482), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain am 14.01.2020 folgende Änderungen der o. a. Prüfungsordnung beschlossen.

Die Änderung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor) der Hochschule RheinMain, veröffentlicht in der Amtliche Mitteilung Nr. 223 vom 16.04.2013 und wurde in der 173. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 11.02.2020 beschlossen und vom Präsidium am 25.02.2020 gem. § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

I. Änderungen

1. Zu Ziffer 14 wird Folgendes hinzugefügt:

„Diese Prüfungsordnung läuft aus. Zum 01.04.2020 tritt eine neue Prüfungsordnung in Kraft.

Studierende, die ihr Bachelor-Studium nach dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können ihr Studium auch nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung beenden.

Studierende, die ihr Bachelor-Studium nach dieser Prüfungsordnung begonnen haben, werden automatisch in die neue Prüfungsordnung übernommen.

Die Studierenden können dieser automatischen Übernahme durch schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss bis zum 30.04.2020 widersprechen.

Für die Studierenden, die der automatischen Übernahme in die neue Prüfungsordnung fristgerecht widersprochen haben, werden die Prüfungs- und Studienleistungen nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung unter Einschluss des letzten regulären Lehrangebots in Regelstudienzeit noch insgesamt drei Mal angeboten (siehe unten stehende Anlage Übergangsregelung). Danach erlischt der Anspruch auf Prüfung nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und Studierende werden automatisch in die neue Prüfungsordnung (Inkrafttreten 01.04.2020) übernommen. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über die automatische Übernahme.

Studierenden werden die bisher erbrachten Leistungen gemäß einer vom Prüfungsausschuss erstellten Äquivalenzliste anerkannt. Setzt sich eine Studien- oder Prüfungsleistung nach neuer Prüfungsordnung aus mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung zusammen, wird der Mittelwert gebildet und nach der Tabelle A einer Note zugeordnet.

Tabelle A: Berechnung der Note einer Prüfungs- oder Studienleistung, die sich aus mehreren Prüfungs- oder Studienleistungen zusammensetzt:

Mittelwert	Notenwert		
1,0	1,0		
1,1	1,0		
1,2	1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,3	1,3		
1,4	1,3		
1,5	1,3		
1,6	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,7	1,7		
1,8	1,7		
1,9	2,0		
2,0	2,0		
2,1	2,0		
2,2	2,3		
2,3	2,3		
2,4	2,3		
2,5	2,3		
2,6	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
2,7	2,7		
2,8	2,7		
2,9	3,0		
3,0	3,0		
3,1	3,0		
3,2	3,3		
3,3	3,3		
3,4	3,3		
3,5	3,3		
3,6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
3,7	3,7		
3,8	3,7		
3,9	4,0		
4,0	4,0		
4,1	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
4,2	5,0		
4,3	5,0		
4,4	5,0		
4,5	5,0		
4,6	5,0		
4,7	5,0		
4,8	5,0		
4,9	5,0		
5,0	5,0		

2. Es wird die Anlage Übergangsregelung hinzugefügt, die wie folgt lautet:

„1. Die Lehrveranstaltungen nach dieser Prüfungsordnung werden letztmalig wie folgt angeboten:

- a. Veranstaltungen des 1. Semesters letztmalig im WiSe 2019/20
- b. Veranstaltungen des 2. Semesters letztmalig im SS 2020
- c. Veranstaltungen des 3. Semesters letztmalig im WS 2020/21
- d. Veranstaltungen des 4. Semesters letztmalig im SS 2021
- e. Veranstaltungen des 5. Semesters letztmalig im WS 2021/22
- f. Veranstaltungen des 6. Semesters letztmalig im SS 2022

2. Die Prüfungs- und Studienleistungen nach dieser Prüfungsordnung werden letztmalig wie folgt angeboten:

- a. Prüfungs- und Studienleistungen des 1. Semesters letztmalig im WS 2020/21
- b. Prüfungs- und Studienleistungen des 2. Semesters letztmalig im SS 2021
- c. Prüfungs- und Studienleistungen des 3. Semesters letztmalig im WS 2021/22
- d. Prüfungs- und Studienleistungen des 4. Semesters letztmalig im SS 2022
- e. Prüfungs- und Studienleistungen des 5. Semesters letztmalig im WS 2022/23
- f. Prüfungs- und Studienleistungen des 6. Semesters letztmalig im SS 2023
- g. Prüfungs- und Studienleistungen des 7. Semesters letztmalig im WS 2023/24

II. Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.04.2020 in Kraft.

Wiesbaden, den 25.02.2020

Prof. Dr.-Ing. Corinna Rohn Dekanin des
Fachbereichs
Architektur und Bauingenieurwesen

Wiesbaden, den 25.02.2020

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsidentin